

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 149

ausgegeben am 25. Mai 2010

---

## Verordnung

vom 18. Mai 2010

### **betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe**

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Mai 2008 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe, LGBI. 2008 Nr. 122, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2

2) Aufgehoben

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

## Lohn- und Protokollvereinbarung 2010 zum GAV Gipsergewerbe

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2010 eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % zur individuellen Verteilung.

### 2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

	<b>Stundenlohn</b>	<b>Monatslohn</b>
Vorarbeiter	CHF 26.50	CHF 4'935.40
Gipser mit Fähigkeitszeugnis ab 3. Berufsjahr	CHF 25.30	CHF 4'525.70
Gipser mit Fähigkeitszeugnis ohne Berufserfahrung	CHF 24.00	CHF 4'469.80
Gerüstbauer	CHF 23.50	CHF 4'376.70
Angelernter	CHF 23.50	CHF 4'376.70
Hilfsarbeiter	CHF 21.00	CHF 3'911.10

Berechnung Monatslohn: Std.Lohn x Nettoarbeitszeit x 1.113 durch 12

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 durch Nettoarbeitszeit  
(20 Tage Ferien) x 1.113

- a) Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d. h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 3.0 % sind darin nicht enthalten.
- b) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als der Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und ist auf maximal 6 Monate befristet.
- c) Das Feriengeld ist dann auszubezahlen, wenn die Ferien effektiv bezogen werden.
- d) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,

- die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen
- die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
- die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

### 3. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit beträgt jährlich 2'184 Stunden.

### 4. Jahresendzulage

Die Jahresendzulage beträgt 8 % des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3 %, bei 5 Wochen 10.6 %); und zuzüglich Feiertagsentschädigung (3 %) zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Jahresendzulage gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Jahresendzulage)
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt).

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- |                    |            |
|--------------------|------------|
| - bis zu 1 Tag     | Verwarnung |
| - bis zu 6 Tage    | 20 %       |
| - mehr als 6 Tage  | 30 %       |
| - mehr als 15 Tage | 100 %      |

### 5. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum gewöhnlichen Arbeitsort nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist

ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.-. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

6. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Klaus Tschüscher*  
Fürstlicher Regierungschef